

Kufstein, 08.07.2021

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 5. GEMEINDERATSSITZUNG am 07.07.2021 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 646/1, 646/2 und 647/8, KG 83008 Kufstein, Münchner Straße 38, Wasserrettung und Bootshaus, Stadtgemeinde Kufstein

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 18.05.2021 und 22.06.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 05.07.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein **gemäß § 68 Abs 3 lit c** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten

Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes, VO-Planungsnr. 513-2021-00008, vom 10.06.2021, Zahl VIII-611/3a-393/2021,

## Umwidmung

Grundstück **646/1 KG 83008 Kufstein** rund 742 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bootshaus

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wasserrettung und Bootshaus

weiters Grundstück **646/2 KG 83008 Kufstein** rund 172 m² von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Parkanlage in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wasserrettung und Bootshaus

weiters Grundstück **647/8 KG 83008 Kufstein** rund 186 m² von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Parkanlage in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wasserrettung und Bootshaus

durch vier Wochen hindurch vom 08.07.2021 bis 06.08.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d. TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Mag. Fiona Arnold

Stadtamtsdirektorin

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 08.07.2021 Abzunehmen am:

06.08.2021

Abgenommen am: